

Die Patientenverfügung

Was können Sie in einer Patientenverfügung regeln?

In einer Patientenverfügung legen sie fest, wie Sie medizinisch behandelt werden möchten, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden oder Ihren Willen nicht mehr äußern können. Seit September 2009 ist die Patientenverfügung gesetzlich geregelt (§§ 1901a ff. BGB). Bereits vorher verfasste Patientenverfügungen bleiben wirksam, sollten aber wegen der neuen gesetzlichen Regelungen überprüft werden.

In der Patientenverfügung sollten Sie auch bestimmen, wer Ihren Willen gegenüber Ärzten und dem Krankenhaus umsetzt. Dies ist meist ein Bevollmächtigter (dazu Info-Dienst Nr. 30) oder der Betreuer (dazu Info-Dienst Nr. 31). Da eine Patientenverfügung nur die medizinischen Behandlungen erfasst und sich somit an die behandelnden Ärzte richtet, sollten Sie immer auch eine Vorsorgevollmacht errichten, in der ein Bevollmächtigter benannt wird, der auch in anderen Lebensbereichen, zum Beispiel die Korrespondenz mit der Krankenkasse und die Beantragung eines Pflegegrades, für Sie Entscheidungen treffen kann.

Die Patientenverfügung ist für die behandelnden Ärzte verbindlich. Das gilt unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung, also nicht nur kurz vor dem Sterben. Die Ärzte müssen demnach bestimmte Maßnahmen, soweit sie ärztlich angezeigt (indiziert) sind, durchführen oder unterlassen. Deshalb legen Sie zunächst fest, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und dann, welche Maßnahmen Sie in diesen Situationen wollen oder ablehnen. Damit Ihr Wille eindeutig festgestellt werden kann, müssen die Angaben so konkret wie möglich sein. Ungenaue Formulierungen wie: „Ich möchte ein menschenwürdiges Sterben“ müssen Sie vermeiden. Sie können aber für verschiedene Situationen unterschiedlich festlegen, welche Behandlung Sie wollen oder nicht wollen. Aktives Handeln, das den Tod eines Menschen herbeiführen soll (aktive Sterbehilfe), ist natürlich weiterhin verboten und eine solche Anweisung in einer Patientenverfügung darf nicht beachtet werden.

Mit wem sollten Sie die Patientenverfügung besprechen?

Eine ärztliche Beratung ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen. Das gilt insbesondere bei einer schweren Erkrankung. Dann können Sie mit dem Arzt über den möglichen Verlauf der Krankheit, über Behandlungsmöglichkeiten und Folgen der Behandlung sprechen. Dadurch können Sie widersprüchliche Aussagen und Unklarheiten in der Patientenverfügung vermeiden. Auch sollten Sie sich mit Vertrauenspersonen und vor allem mit den Menschen besprechen, die als Bevollmächtigte oder Betreuer die Patientenverfügung umsetzen sollen. Zudem sollten Sie sich Gedanken über Ihre Einstellung zu Leben und Sterben machen und diese Wertvorstellungen aufschreiben. Dies ersetzt keine klaren Angaben zu Behandlungsmaßnahmen, kann aber im Zweifelsfall bei der Auslegung der Patientenverfügung nützlich sein.

Müssen Sie die Patientenverfügung regelmäßig überprüfen?

Eine einmal verfasste Patientenverfügung bleibt gültig. Sie sollten die Patientenverfügung aber regelmäßig – etwa alle ein bis zwei Jahre – überprüfen, dies schriftlich auf der Patientenverfügung vermerken und gegebenenfalls die Patientenverfügung neu abfassen. Diese Vorgehensweise gilt gleichermaßen für eine neu auftretende, schwere Erkrankung. Dadurch wird deutlich, dass die Patientenverfügung Ihren aktuellen Willen wiedergibt. Außerdem passen Sie die Patientenverfügung an Ihren Gesundheitszustand an.

Was sind die Aufgaben des Bevollmächtigten und des Arztes?

Der Bevollmächtigte oder Betreuer prüft im konkreten Behandlungsfall, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung auf Ihre Lebens- und Behandlungssituation passen, zum Beispiel bei einem langen Krankenhausaufenthalt oder bei einer unheilbaren Erkrankung. Wenn er Anhaltspunkte hat, dass sich Ihr Wille geändert hat, darf er insoweit die Patientenverfügung nicht durchsetzen.

Der Arzt prüft, welche Maßnahmen nach dem Gesundheitszustand und dem wahrscheinlichen Verlauf der Erkrankung sinnvollerweise in Betracht kommen (indiziert sind) und bespricht die Behandlungsmöglichkeiten mit dem Bevollmächtigten oder Betreuer.

Welche Form sollte die Patientenverfügung haben und wie sollte sie aufbewahrt werden?

Eine handschriftliche Patientenverfügung ist im Gegensatz zum Testament nicht vorgeschrieben. Sie sollten die Patientenverfügung sicher aufbewahren, sie muss aber auch leicht auffindbar sein. Dem Bevollmächtigten oder Betreuer und dem Hausarzt sollten Sie zumindest eine Kopie der Patientenverfügung geben. Zudem müssen wichtige Adressen und Telefonnummern bekannt sein (dazu die Checkliste für Angehörige). Bei einer Einweisung ins Krankenhaus sollten Sie oder der Bevollmächtigte auf die Patientenverfügung hinweisen. Sie sollten auch immer einen Hinweis auf die Patientenverfügung (mit Aufbewahrungsort) bei sich tragen.

Sie können die Patientenverfügung zusammen mit der Vorsorgevollmacht oder der Betreuungsverfügung bei der Bundesnotarkammer anmelden:

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin, Internet: www.vorsorgeregister.de

Tipp: Dieser Info-Dienst steht für VdK-Mitglieder unter www.vdk.de/ht im Mitgliederbereich zum Download bereit oder kann bei der Landesgeschäftsstelle des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen bestellt werden:

Service/ Einkauf, Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt am Main, Fax: 069/ 714002-23, E-Mail: service.ht@vdk.de.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, kann bestellt werden beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock, oder im Internet heruntergeladen werden: www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen

Wichtiger Hinweis: Dieses Muster enthält Formulierungshilfen/ Vorschläge (Textbausteine). Sie sollten mit diesen Hilfen und nach ärztlicher Beratung die Patientenverfügung vollständig selbst schreiben und durch eine Vorsorgevollmacht und/ oder Betreuungsverfügung ergänzen.

I. Meine Personalien:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

II. Beschreibung der Situation, in der Patientenverfügung gelten soll

Diese Patientenverfügung errichte ich für den Fall, dass ich nicht mehr selbst Entscheidungen treffen oder meinen Willen nicht mehr verständlich äußern kann. Sie soll gelten, wenn

1. der Tod mit aller Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht und unabwendbar ist, ich mich damit im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
2. ich mich im Endstadium einer unheilbaren tödlich verlaufenden Krankheit befinde, auch wenn der Zeitpunkt meines Todes noch nicht absehbar ist
3. ich durch eine Gehirnschädigung nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen/ Ärzte meine Fähigkeit mit aller Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich verloren habe, selbst Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mich anderen Menschen mitzuteilen, zum Beispiel bei Unfall, Schlaganfall oder nach Wiederbelebung, bei Schock oder Lungenversagen. Dabei bin ich mir bewusst, dass auch in diesem Zustand die Empfindungsfähigkeit erhalten sein kann und ein Aufwachen nicht sicher auszuschließen ist
4. ich bei einem weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozess, zum Beispiel im Falle einer Demenz, auch mit fremder Hilfe keine Nahrung und Flüssigkeit auf natürlichem Wege aufnehmen kann.

(ggf. Nennung weiterer Situationen, die zu einer Einwilligungsunfähigkeit führen können)
Hinweis zu den Voraussetzungen 1 bis 4: Sie können Fälle davon einzeln festlegen, aber auch kombinieren: „Die Patientenverfügung soll gelten wenn... sowie dann wenn“

III. Konkrete Behandlungswünsche in den unter Nr. II genannten Situationen (nur beispielhafte Aufzählung, keineswegs abschließend):

In den oben genannten Situationen möchte ich

- dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle (Indizierte) getan wird, um mich am Leben zu erhalten , (meist bezogen auf bestimmte der oben genannten Situationen 1 bis 4) *oder alternativ*
- nur lindernde (palliativmedizinische oder pflegerische) Maßnahmen insbesondere zur Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Übelkeit und Erbrechen sowie Mundpflege zur Linderung des Durstgefühls (soweit gewünscht ergänzen oder ausschließen: Die Möglichkeit einer Bewusstseinstäubung, von Abhängigkeit und einer Lebensverkürzung nehme ich in Kauf).
- keine Wiederbelebungsmaßnahmen
- keine künstliche Ernährung (über eine Sonde durch den Mund, die Nase, die Bauchdecke oder die Vene)
- künstliche Ernährung und/ oder künstliche Flüssigkeitszufuhr nur zur Beschwerdelinderung (bei palliativmedizinischer Indikation)
- keine künstliche Beatmung, aber Medikamente zur Linderung von Luftnot, wobei ich die Möglichkeit einer Bewusstseinstäubung oder Lebensverkürzung in Kauf nehme
- keine Dialyse
- keine Antibiotika zur Lebensverlängerung sondern nur zur Beschwerdelinderung
- keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen zur Lebensverlängerung sondern nur zur Beschwerdelinderung
- keine Chemotherapie
- keine Strahlentherapie
-

(Hinweis zu den Maßnahmen: Sie können für alle Voraussetzungen das Gleiche festlegen, aber für verschiedene Voraussetzungen auch Verschiedenes bestimmen, zum Beispiel: im Fall 2 möchte ich, in den Fällen 3 und 4 aber.....)

IV. Aufenthaltswünsche

Ich möchte

- möglichst zu Hause oder in vertrauter Umgebung sterben (oder)
- möglichst in einem Hospiz sterben.

Ich möchte Beistand

- durch folgende Personen.....
- durch Vertreter einer Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft.....
- hospizlichen Beistand.....

V. Ergänzende Vollmacht (Der Sozialverband VdK empfiehlt unbedingt die zusätzliche Errichtung einer Vorsorgevollmacht!)

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und diese Patientenverfügung mit dem Bevollmächtigten besprochen.

Personalien des Bevollmächtigten (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail):.....

(oder) Ich habe eine Betreuungsverfügung erstellt für

Ich wünsche, dass mein Bevollmächtigter (Betreuer) meinem in dieser Patientenverfügung niedergelegten Willen Geltung verschafft. Ich entbinde deshalb die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber

Wenn ein Arzt meinen Willen gemäß der Patientenverfügung nicht befolgen will, soll der Bevollmächtigte (Betreuer) für eine andere Behandlung sorgen.

VI. Ergänzende Ausführungen

Arzt/ Ärztin meines Vertrauens ist (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)

eventuell: Vor Abfassung dieser Patientenverfügung habe ich mich neben dem Bevollmächtigten (Betreuer) mit dem Arzt/ der Ärztin beraten

(Unterschrift und Stempel des Arztes)

Solange ich die Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn die behandelnden Ärzte, mein Bevollmächtigter oder Betreuer aufgrund von Äußerungen wie Blicken oder Gesten meinen, dass ich entgegen der Patientenverfügung behandelt oder nicht behandelt werden will, soll mein Wille möglichst einvernehmlich festgestellt werden.

Falls ich in hilfloser Lage aufgefunden werde, sollen diese Personen (oder hier eventuell andere Personen benennen) benachrichtigt werden

eventuell: Zur Auslegung meiner Patientenverfügung habe ich eine Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen beigefügt.

eventuell: Ich habe einen Organspendeausweis erstellt (befindet sich wo). Werden zur Durchführung der Organspende ärztliche Maßnahmen erforderlich, die ich in der Patientenverfügung untersagt habe, geht die Bereitschaft zur Organspende vor (oder) geht die Patientenverfügung vor.

Ich gebe diese Patientenverfügung in eigener Verantwortung ohne äußeren Druck und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte ab. Ich weiß, dass ich diese Patientenverfügung jederzeit ändern oder widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

eventuell: Bestätigung des Arztes über die Beratung und die Einwilligungsfähigkeit/eines Notars über die Einwilligungsfähigkeit

Ich habe diese Patientenverfügung überprüft und bestätige, dass die genannten Bestimmungen weiterhin meinem Willen entsprechen. (gegebenenfalls mit folgenden Änderungen:)

Ort, Datum

Unterschrift